

# Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

## Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N<sup>o</sup> 95.

Mittwoch den 1. Dezember

1847.

### Amliches.

Zu Beseitigung entstandener Zweifel über einzelne Bestimmungen der Feuerlöschordnung vom Mai 1808 und zum Zweck einer besseren Ausbildung dieser Anstalt hat das K. Ministerium des Innern folgende Verfügung erlassen:

1) In kleinen Orten, wo es an den Mitteln zu Anschaffung von FahrFeuersprizen fehlt, genügt es an sogenannten Tragsprizen.

2) Statt der bisher meistens üblichen Leder- schläuche können auch hänsene Schläuche für beiderlei Arten von Sprizen gebraucht werden. Bei den Schläuchen ist darauf zu sehen, daß nicht nur der bestehenden Vorschrift gemäs die Schlauch- Schrauben einerlei Kaliber, sondern die Schläuche einerlei Weite haben.

3) Bei Anschaffung neuer Feuereimer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben einen Gehalt zur Fassung von 5 — 6 Maas Wasser erhalten; und an der Mündung enger, als am Boden construirt werden. Die Feuereimer können von Leder oder von engem festem Strohge- flecht und müssen in diesem Falle inwendig wohl verpicht seyn.

Nicht minder sind aber auch Feuereimer von hänsenem Gewebe zulässig, bei welchen übrigens die Deffnung durch einen kleinen angenähten Reif auseinander gehalten werden muß.

4) Von der in § 11 der Feuerlöschordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbüttten kann die Kreisregierung da, wo Weinbau getrieben wird, oder die Einwohner sonst mit Büttten versehen sind, Dispensation eintreten lassen. Anstatt der Büttten genügt es übrigens auch an größeren Kübeln, welche an Stangen tragbar sind.

5) Größeren Städten ist für den Zweck der Flüchtung von Habseligkeiten die Vereithaltung von Säcken, Stricken und Laternen, und die Aufbewahrung dieser Geräthschaften an bestimmten Orten, sowie die Anschaffung und Unterhaltung leicht schließbarer Deckelwagen zu empfehlen. In Orten, wo Häuser von drei und mehr Stockwerken häufig sind, ist die Anschaffung leinener Schläuche, welche mittelst daran befestigter Haken an die Fenster gehängt werden, zu Rettung von Menschen aus höheren Stockwerken in Erwägung zu ziehen.

6) Zu den Localen, in welchen die Löschgeräthe aufbewahrt werden, sind mehrere Schlüssel anzuschaffen und diese theils auf dem Rathhause, theils bei den mit deren Besorgung beauftragten Personen, theils bei zuverlässigen Nachbarn zu verwahren.

7) Die Eintheilung der Bürger und Besitzer in Rotten zum Behufe der Hülfeleistung in auswärtigen Orten ist überall beizubehalten. Neben denselben können jedoch noch besondere Personen um Belohnung zur Unterstützung ein für allemal aufgestellt werden. Bei Bildung der Rotten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erste derselben aus den jüngsten, und die letzte aus den ältesten Gemeindeangehörigen zusammengesetzt wird, und jeder derselben, wo möglich eine Anzahl von Bauhandwerksleuten, insbesondere Zimmerleuten, auch Kaminfeger und Feuerarbeiter, zugetheilt werden.

8) Wo die Einrichtung der Aussetzung von Prämien für die mit Pferden auf den Versammlungsplaze der Feuerlöschmannschaften am frühesten ankommenden Pferdebesitzer noch nicht eingeführt ist, und nach den örtlichen Verhält-

nissen die Verbesserung des Feuerlöschwesens die Benützung dieses Mittels wünschenswerth macht, haben die BezirksPolizeiamter auf die Einführung jener Einrichtung hinzuwirken.

9) Wo in einer Parcellargemeinde nur ein polizeilicher Vorstand (Anwalt) bestellt ist, hat derselbe bei einem Brandfalle unter schleuniger Anordnung dessen, was zur Bewältigung des Feuers dienlich ist, unverzüglich dem Ortsvorsteher des Gemeindebezirks durch Reitenden Meldung zu machen und wenn der Sitz des Schuldheissenamts nicht auf dem Wege zum BezirksPolizeiamte gelegen ist, an das letztere sogleich den Feuerbericht zu erstatten, und davon, daß dies geschehen, dem Schuldheissen durch den an denselben abzusendenden Feuerboten Nachricht zu geben.

10) Die Ortsvorsteher haben Feuerreiter zur Beischaffung von Hülfe aus den Nachbarorten in dem Falle nicht abzuschicken, wenn von Anfang an sehr wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst vorhandenen Kräfte zur Unterdrückung des Brandes vollkommen zureichend seyen.

11) Der Bestimmung des § 61 der Feuerlöschordnung darf nicht der Sinn unterstellt werden, daß bei Absendung eines Feuerreiters stets bis auf eine Entfernung von vier Stunden Hülfeleistung zu requiriren sey. Es hängt dieses vielmehr von der Größe der möglichen Gefahr und dem Umfang der in dem Orte selbst und in den nächstgelegenen Ortschaften zur Verfügung stehenden Leistungskräfte u. ab, und es kann mit Rücksicht hierauf von dem Ortsvorsteher im einzelnen Falle bei Abscheidung eines Feuerboten der Umkreis, innerhalb dessen die Hülfe der Nachbarn angesprochen wird, auch auf drei und in sehr dicht bevölkerten Gegenden auf zwei Stunden beschränkt werden.

12) Der § 31 der Feuerlöschordnung wonach jeder Hausbewohner und in seiner Abwesenheit seine Frau, Kinder oder Dienstboten bei Wahrnehmung einer Feuergefährdung im Hause dies als bald dem Ortsvorsteher anzeigen sollen, kann ohne Ungereimtheit nicht so aufgefaßt werden, daß der Bewohner eines Hauses, in welchem Feuer auskommt, wofern ihm keine zureichende Beihülfe zu Gebot steht, nicht zur augenblicklichen Unterdrückung des im Entstehen begriffenen Brandes schreiten, sondern die hierzu erforderliche Zeit zur Auffuchung des Ortsvor-

stehers verwenden müsse und in dieser Weise die zur augenblicklichen Löschung möglichen Maasregeln versäumen soll. Auch kann es nicht Sinn der Verordnung seyn, daß derjenige, der ohne zureichende Beihülfe zur Herbeirufung des Ortsvorstehers durch augenblickliches Einschreiten einen Brand in der Entstehung unterdrückt hat, zur Strafe gezogen werde, weil er nicht, statt der augenblicklich eigenen Bewältigung der Gefahr, zuvor die PolizeiGewalt herbeigerufen hat. Der Sinn jener Vorschrift kann vielmehr in Uebereinstimmung mit der Natur der Sache nur dahin gedeutet werden, daß das Daseyn der Feuergefährdung in keiner Weise verheimlicht, vielmehr sogleich Feuerlärm gemacht, und sobald als die Mittel, dazu gegeben sind, dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige davon gemacht werde.

13) An die Stelle der in § 83 der Feuerlöschordnung den übrigen BezirksAngehörigen, sowie den benachbarten Oberamtsbezirken obliegenden Hand- und Fuhrfrohen beim Abräumen eines Brandplatzes kann auch ein Geldäquivalent treten, wenn es an Gelegenheit zur Verlohnung der Fuhren nicht fehlt.

14) Wo noch keine Lokalf Feuerlöschordnungen bestehen, ist für solche Sorge zu tragen, und in dieselben namentlich dasjenige aufzunehmen, was bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die Verhältnisse einzelner Orte besonderer Bestimmungen bedarf.

Die Gemeindebehörden werden von dieser Verfügung zur genauen Nachsicht in Kenntniß gesetzt.

Neuenbürg, 23. November 1847.

K. Oberamt.

Leypold.

Neuenbürg. Die Schuldheissenämter erhalten zufolge höherer Weisung hiemit den Auftrag für den Fall des Ablebens im Lande sich aufhaltender Schweden und Norwegen Urkunden hierüber mit Angabe des Namens, Gewerbes, Wohn- und GeburtsOrts, der im Lande befindlichen Erben und bekannter VermögensVerhältnisse behufs der weitem Beförderung hier einzusenden.

Am 29. November 1847.

K. Oberamt.

Leypold.

**N e u e n b ü r g .**

Eine zu einer beabsichtigt gewesenen Obstdörreinrichtung gefertigte eiserne MusterSchublade wird

Montag den 6. Dezember d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Rathhaus allhier im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 27. November 1847.

StadtSchuldheissenamt.

Fischer.

**H ö f e n .**

**GläubigerAusruf.**

Alle Diejenigen, welche an den kürzlich verstorbenen Johann David Schanz, Säger dachier, Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb

15 Tagen

bei dem Unterzeichneten anzumelden, und genügend nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der demnächst vorzunehmenden Realtheilung des r. Schanz unberücksichtigt bleiben würden.

Den 29. November 1847.

Für die TheilungsBehörde  
Schuldheiß Leo.

**H ö f e n .**

Ein kürzlich gefundener Krenpe kann von dem rechtmäßigen Eigenthümer innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle in Empfang genommen werden.

Den 29. November 1847.

Schuldheissenamt.  
Leo.

**H ö f e n .**

Am Montag den 6. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

wird auf hiesigem Rathhaus die Fertigung eines neuen Bahnschlittens verabstreicht werden, wozu man die Liebhaber hiemit einladet.

Den 29. November 1847.

Schuldheissenamt.  
Leo.

**N o t h e n s o h l .**

**LiegenschaftsVerkauf.**

Am Dienstag den 21. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

wird dem Jakob Stoll, Tagelöhner, auf hiesigem Rathhaus nachstehende Liegenschaft im Exekutionswege verkauft werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Gebäude:

ein Wohnhaus mit einer besonder stehenden Scheuer, Stall und gemeinschaftl. Wagenschopf;

Acker:

1 Morgen 33 $\frac{1}{2}$  Ruthen am großen Hausacker;

Gärten:

die Hälfte an 1 Morgen 3 $\frac{1}{2}$  Ruthen beim Haus.

Bemerkt wird noch, daß sich der Herr Pfandgläubiger erklärt hat, daß er nur 100 fl. baar beim Verkauf verlange, und den Rest mit 5% zu verzinsen stehen zu lassen geneigt sey.

Den 17. November 1847.

Schuldheissenamt.  
Pfeiffer.

**Landwirthschaftliches.**

**Ueber die Schweinezucht.**

Von OberamtsThierarzt Sandel.

Um gute Zuchtschweine zu bekommen, suche man unter dem Frühlingwurf die muntersten zu Eber- und Mutterchweinen aus und sehe hauptsächlich darauf, daß dieselben langmauligt sind, einen langen Körper, kurze Füße lange schlappigte Ohren und eine weiße Farbe haben. Weder der Eber noch das Mutterchwein sollte zur Zucht zugelassen werden, bevor sie nicht 1 $\frac{1}{2}$  Jahre alt sind, dann kann auch ein Eber 12 Mutterchweine bedienen und 4 Jahre lang zur Zucht verwendet werden.

Nach Verfluß dieser Zeit ist der Eber, um ihn gut zu mästen, zu verschneiden, während es bei einem Mutterchwein nicht unumgänglich nothwendig ist, denn man darf es nur zum Eber lassen und dann in der 8ten Woche nachher schlachten.

In der Regel ist ein Mutterchwein 17—18 Wochen trächtig, deshalb es jährlich zweimal Ferkeln kann, und die beste Zeit das Mutterchwein zum Eber zu lassen ist im Oktober und März, dann bekommt man die Ferkeln zur bequemsten Jahreszeit, nämlich im März und August um sie mit Nutzen entweder aufzuziehen, oder zu verkaufen.

Die Mutterschweine sind einige Tage vor dem Werfen in einen warmen — mit guter Streu versehenen Stall zu bringen und dann fleißig zu beobachten, um beim Ferkeln (werfen) gegenwärtig zu seyn. Nach dem Werfen ist dem Mutterschweine vier Wochen lang täglich dreimal ein — aus Schroth oder Ruchmehl und Wasser bestehender Trank zu geben, damit die Jungen hinlängliche Nahrung bekommen. Nach dieser Zeit kann wieder geringeres Futter gegeben und die Jungen zum Fressen angewöhnt werden; diesen gebe man saure Milch und gefotenes Körnerfutter. Wenn sie nun an dieses Futter gewöhnt sind, dann bedürfen sie keiner Muttermilch mehr.

So lange die Ferkel noch an der Mutter saugen, werden sie gewöhnlich verschnitten, allein wenn die Herbstferkel im Frühjahr, und die Frühlingsferkel im Herbst verschnitten werden, dann werden sie viel stärker.

Im Sommer bedürfen die Schweine wenn man sie auf die Waide laufen läßt, kaum halb so viel Futter als im Winter. Die besten Waiden sind — von den Dörfern nicht zu weit entfernt gelegenen Plätze, auf welchen kurzes Gras wächst; dann Stupfelfelder und Buschwerk, wo sie Schnecken und Würmer finden.

An sehr warmen Tagen sind die Schweine Morgens früh auf die Waide zu treiben, um sie in der größten Hitze an schattige Orte und wenn es möglich an's Wasser zu bringen.

Im Winter sind die Schweine täglich zweimal mit rohen Kartoffeln, oder Abgängen aus der Scheuer, über welche letztere vorher ein Sud gehen muß, zu füttern, und das Saufen ist ihnen lauwarm zu geben; auch ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie täglich frisches Stroh als Streue bekommen, denn trockene Ställe und gute Streue ist halb gefüttert.

Das Mästen der Schweine wird sehr erleichtert, wenn Bucheln und Eichel gerathen, man darf sie dann nur in die Wälder treiben, und nicht außer Acht lassen, daß sie täglich einmal zu saufen bekommen.

Beim Mästen kommt hauptsächlich in Betracht, ob man einen dicken Speck oder nur ein — mit Fett unterwachsenes Fleisch zu erzielen beabsichtigt. Zu Speckschweinen sind die zwei-, drei- und vierjährigen — verschnittenen Schweine die besten, zu andern nimmt man schwächere.

Als Mastungsfutter kann man gestampftes Kraut, Rüben und Kartoffeln verwenden. Werden die Kartoffeln roh gefüttert, dann wird mehr Fleisch, im gefotenen Zustande hingegen mehr Fett angelegt. Gerstenschroth, gefotene Körner, wie Erbsen, Welschkorn etc. sind die besten Mastungsmittel. Der Futtertrog ist vor jedem Füttern zu reinigen und für ein trockenes Lager zu sorgen, denn diß befördert die Mastung außerordentlich

Auch kann man beim Beginnen der Mastung jedem Stück, Morgens nüchtern, ein halb Loth Spiesglaspulver (Antimonium crudum) in etwas saurer Milch geben und es alle vierzehn Tage wiederholen, dadurch wird nicht nur die Mastung befördert, sondern es werden die Schweine auch selten finzig.

Neuenbürg, im November 1847.

OberamtsThierarzt:  
Fandel.

## Privatnachrichten.

D o b e l.

In der hiesigen Stiftungspflege liegen 330 fl. und in der Gemeindepflege 200 fl. gegen gesetzliche Sicherheit, sogleich zum Ausleihen parat.

Den 24. November 1847.

Aus Auftrag  
Stiftungspflege:  
Treiber.

N e u e n b ü r g.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit einer schönen Auswahl von

## Kinderspielwaaren.

Martin Weik,  
Dreher.

N e u e n b ü r g.

Von Schwann bis hierher ist ein grautuchener Mantel verloren gegangen, welcher von dem redlichen Finder gegen Belohnung abgegeben werden wolle bei

der Redaktion.

N e u e n b ü r g.

## Empfehlung.

Auf bevorstehenden Markt erlaube ich mir, für die Winter Saison mein Lager in Mousfelin de laine, Napolitains, gedruckten Flanellen und sonstigen wollenen und halb wollenen Zeugen, so wie auch in baumwollenen und halb wollenen und wollenen Schwalz von jeder beliebigen Größe bestens zu empfehlen.

Namentlich mache ich auf eine neue Art Zeuge sowohl in dunkeln als hellen Farben aufmerksam; die noch nicht zu Markt und vor einem halben Jahr nicht nachgeliefert werden können, weshalb ich auch diese zur gefälligen Abnahme bestens empfohlen halte.

**E. A. Büxenstein.**